



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr Plett
-----------------	-------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

TOP: Kapitaldeckung der städtischen Versorgungslasten

Produktgruppe: 11.05 Finanzmanagement und Rechnungswesen

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, langfristige städtischen Kapitalanlagen zur Finanzierung der Versorgungslasten zu widmen und damit zu binden. Die Widmung erfolgt jeweils in Höhe der im Jahresabschluss bilanziell auszuweisenden Pensions- und Beihilferückstellungen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Kommunen in NRW sind gemäß § 36 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung verpflichtet, die Versorgungsansprüche ihrer Beamtinnen und Beamten in der Bilanz als Rückstellung anzusetzen. Zu den Versorgungsansprüchen gehören die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften und die Ansprüche auf Beihilfeleistungen.

Für die jährlich im Jahresabschluss zu ermittelnden Rückstellungsbeträge werden im Teilwertverfahren Barwerte ermittelt. Die Rückstellungen für die Pensionen und Beihilfeleistungen der Stadt Schmallenberg werden durch die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse in Münster berechnet. Zukünftige Versorgungslasten werden insoweit nach dem kommunalen Haushaltsrecht bereits im Jahr Ihrer Entstehung in der Ergebnisrechnung aufwandswirksam. Eine Berücksichtigung der zukünftigen Zahlungsverpflichtungen innerhalb der Finanzrechnung - also die Vorhaltung von liquiden Mitteln für diesen Zweck - erfolgt jedoch nicht.

In der Vergangenheit aufgebaute Pensions- und Beihilfeverpflichtungen werden auf der Passivseite der Bilanz als Rückstellung ausgewiesen. Ähnlich der Verbindlichkeiten aus Krediten stellen sie eine Zahlungsverpflichtung an künftige Haushaltsjahre dar. Bilanziell steht diesem das Sachanlagevermögen der Aktivseite allgemein als Deckung gegenüber.

In den vergangenen Jahren wurde immer mal wieder geprüft, ob und ggf. wie die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen kapitalisiert werden können. So bietet z.B. die Kommunale Versorgungskasse ein Kapitalisierungsmodell an, das aber letztlich aus mehreren Gründen nicht weiter verfolgt wurde. Neben der liquiditätstechnischen Absicherung der Rückstellungen steht hinter solchen Modellen insbesondere der Gedanke der Generationengerechtigkeit:

Die Generation, zu deren Zeiten die Lasten aufgebaut wurden, soll auch für die Kapitaldeckung sorgen.

Die aktuelle bilanzielle Situation eröffnet die Möglichkeit, die Kapitaldeckung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen unabhängig von der Kommunalen Versorgungskasse oder sonstiger dritter Anbieter zu gewährleisten. Nach Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner könnte ein Teil der insbesondere in den vergangenen zwei Jahren getätigten Kapitalanlagen genutzt und in Höhe der Pensions- und Beihilferückstellung in Höhe von rd. 10,5 Mio. € zur Deckung dieser gewidmet werden. Damit stünde den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen dauerhaft Liquidität in dieser Höhe als Deckungsmittel gegenüber. Dem Gedanken der Generationengerechtigkeit entsprechend wäre klar, dass diese in der Vergangenheit aufgebauten Lasten zukünftige Generationen weder auf der Aufwands- noch auf der Liquiditätsseite belasten.

Leider findet die Ausnahme von der Verpflichtung zum Bruttoausweis der Vermögensgegenstände, Schulden etc. des § 246 Abs. 2 HGB im NKF-Haushaltsrecht zumindest derzeit keine Anwendung. Danach können *Vermögensgegenstände, ... die ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen, mit diesen Schulden verrechnet werden.* Dies würde auch im bilanziellen Ausweis unterstreichen, dass kapitalgedeckte Schulden eigentlich keine sind – die Widmung für diesen Zweck und hierauf folgend die bilanzielle Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden führen am Ende allerdings zum gleichem Ergebnis.

Die Verwaltung schlägt vor, Kapitalanlagen in Höhe der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von derzeit rd. 10,5 Mio. € über eine Widmung zu binden. Die Stadtvertretung würde damit verbindlich festschreiben, diese Mittel ausschließlich für die künftigen Versorgungslasten zu verwenden.

Zukünftig würden die Finanzanlagen erstmals in der Bilanz zum 31.12.2018 in Höhe der auszuweisenden Versorgungsrückstellungen separat gekennzeichnet. Die Höhe der zweckgebundenen Mittel wäre jährlich der Entwicklung der Rückstellungen anzupassen.